

4/SN-13/ME

## WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 4000 - 82 333

MD-VfR - 304/96

Wien, 4. März 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Umweltförderungs-  
gesetz geändert wird;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

|                       |            |
|-----------------------|------------|
| Betreff GESETZENTWURF |            |
| Zl. .... 13 ....      | -GE/19. 16 |
| Datum: 8. MRZ. 1996   |            |
| Verf. .... 11.3.96.13 |            |

An das  
Präsidium des Nationalrates

D. Wimmer

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage 25  
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten  
Gesetzentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage  
(25-fach)

Dr. Ponzer  
Obersenatsrat

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNGDienststelle MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 4000 - 82 333

MD-VfR - 304/96

Wien, 4. März 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Umweltförderungs-  
gesetz geändert wird;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu Zl. 41 7000/23-II/1/96

An das  
Bundesministerium für Umwelt

Zu dem mit Schreiben vom 23. Februar 1996, Zl. 41 7000/23-II/1/96, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Die zur Begutachtung des vorliegenden Entwurfes gesetzte Frist von wenigen Tagen ist auch unter Bedachtnahme auf die Dringlichkeit der Verabschiedung der Budgetbegleitgesetze nicht akzeptabel. Für die Abgabe einer umfassenden Stellungnahme wäre eine Frist von mehreren Wochen nötig, wie sie auch vom Bund im umgekehrten Fall der Begutachtung von Entwürfen für Landesgesetze gefordert wird. Es darf daher mit Nachdruck ersucht werden, künftig längere Begutachtungsfristen zu ermöglichen.

Zu einzelnen Bestimmungen der Novelle darf folgendes bemerkt werden:

- 2 -

Zu Z 1:

Statt der unscharfen Formulierung "fossilem Kohlendioxid" sollte von "Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen" gesprochen werden.

Zu Z 5:

Die in § 6 Abs. 2b normierte Gewährung einer Sondertranche im Barwert von 1.000 Millionen Schilling wird entschieden abgelehnt, weil eine solche zusätzliche Dotierung der Förderung der Siedlungswasserwirtschaft in Form von Annuitätenzuschüssen die Belastung des Fonds nach dem Jahre 2003 derart progressiv steigert, daß eine Abdeckung ausgeschlossen erscheint.

Am 5.10.1995 hat die im Zuge der Verhandlungen zum Finanzausgleichsgesetz eingesetzte Arbeitsgruppe Förderung der Siedlungswasserwirtschaft versucht, die Belastung des Fonds durch Annuitätenzuschüsse - resultierend aus "Neuförderungen" - zu erfassen. Bei einer Dotierung des Fonds mit jährlich 3.900 Millionen Schilling beträgt die Belastung im Jahre 2003 bereits 4.257 Millionen Schilling und steigt bis 2010 (wenn die Förderung 2007 ausläuft) auf 6.600 Millionen Schilling. Eine Dotierung mit zusätzlich 1.000 Millionen Schilling ist daher nicht vertretbar.

Zu Z 10:

Zur Gewährleistung einer entsprechenden Verlautbarung der Förderungsrichtlinien sollten Bestimmungen über die öffentliche Auflage der Richtlinien nicht nur in den Erläuterungen, sondern in den Gesetzestext selbst aufgenommen werden.

Zu Z 11:

In den § 20 Abs. 1 soll nach dem Text des Entwurfes eingefügt werden, daß Mittel aus dem EU-Strukturfonds nicht in die Berechnung (der Höhe der Förderungen) einbezogen werden. Das würde

bedeuten, daß Anlagen, die auch eine EU-Förderung erhalten, insgesamt besser gefördert würden als andere und daher bei diesen Anlagen die Folgekosten niedriger wären als ohne EU-Förderung. Es würde durch die EU-Förderung aber kein zusätzliches Bauvolumen ausgelöst werden.

Bekanntlich liegt der Sinn des EU-Regional- oder Strukturfonds aber darin, die Entwicklung einer Region zu fördern, indem durch die Förderung entsprechende Maßnahmen ausgelöst werden. Darum dürfen auch bereits bestehende nationale Förderungen nicht zurückgenommen werden, sondern die EU-Mittel sind zusätzlich einzusetzen. Dies betrifft aber sicher nicht den Förderungsprozentsatz der einzelnen Bauvorhaben, sondern das jährlich eingesetzte Fördervolumen. Es ist daher zu empfehlen, auch bei EU-Mitfinanzierung das Prozentausmaß des geltenden Umweltförderungs-gesetzes bzw. der geltenden Förderungsrichtlinie beizubehalten und die Mittel aus dem EU-Regional- oder Strukturfonds den bereits vorhandenen Bundes- und Landesförderungsmitteln zuzuschlagen, um somit ein höheres Bauvolumen fördern zu können.

Die vorgeschlagene Einfügung sollte daher ersatzlos entfallen.

Zu Z 12:

Zum Begriff "fossiles Kohlendioxid" wird auf die Ausführungen zu Z 1 verwiesen. Der Klammerausdruck in § 24 Z 1 lit.a. nach dem Begriff "Kohlendioxid" bezieht sich auf den Ausdruck "Herstellungsmaßnahmen", was jedoch bei der derzeitigen Formulierung nicht klar erkennbar ist. Die Formulierung ist auch insofern unglücklich gewählt, als der Eindruck entstehen kann, erneuerbare Energieträger und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sollten wegen deren Kohlendioxidausstoß vermieden werden. Der Begriff "Herstellungsmaßnahmen" sollte überdies erörtert werden. Weiters sollte klargestellt werden, ob unter Lärm auch Verkehrslärm zu verstehen ist.

- 4 -

Zu Z 15:

Statt "Kreditinstitut aus dem EWR" sollte es besser "Kreditinstitut mit dem Sitz in einem Mitgliedsstaat des EWR" lauten.

Zu Z 17:

Der Begriff "politische Klubs" ist ungebräuchlich. Es ist auch nicht zu erkennen, weshalb von der bisherigen Formulierung "parlamentarische Klubs" abgewichen wird.

Zu Z 18:

Die Aufzählung im § 32 Z 6 ist hinsichtlich der Verpflichteten gemäß § 33 c Wasserrechtsgesetz unvollständig.

Die in § 32 vorgesehene Z 7 sollte ersatzlos gestrichen werden, da die Förderungsmittel für die genannten Zwecke zu knapp sind.

Zu Z 19:

Es wird auf die Stellungnahme zu Z 17 verwiesen.

Zu Z 20:

Unter Hinweis auf die Stellungnahme zu Z 5 (§ 6 Abs. 2b) wäre der in § 37 Abs. 5a ausgewiesene Barwert von 3.300 Millionen Schilling auf 2.300 Millionen Schilling zu kürzen.

Zu Z 22:

Zum geplanten § 37 Abs. 5c ist auszuführen, daß anlässlich der Verhandlungen zum Finanzausgleichsgesetz am 22.12.1995 vereinbart wurde, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die sich mit den Problemen des Forderungsverkaufes beschäftigt. Ein Bericht dieser von

- 5 -

den Finanzausgleichs-Partnern einvernehmlich eingesetzten Arbeitsgruppe liegt noch nicht vor, weshalb die Einräumung einer solchen Möglichkeit abgelehnt wird.

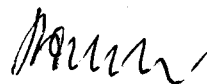
Sollte dennoch an dieser Bestimmung festgehalten werden, erscheint es unabdingbar, daß gesetzlich normiert wird, daß ein Erlös aus diesen vom Bund geplanten Finanzoperationen ausschließlich zur vorzeitigen Abdeckung der Verbindlichkeiten des Fonds, nicht aber für zusätzliche Förderungen zu verwenden ist.

Die vorgeschlagene Regelung des § 37 Abs. 5d ist wegen Unbestimmtheit ersatzlos zu streichen, weil aus ihr weder erkennbar ist, unter welchen Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung erfolgen kann, noch in welchem Ausmaß ein Nachlaß gewährt werden kann. Darüber hinaus ist festzustellen, daß in einer Besprechung der Finanzausgleichs-Partner am 22.12.1995 das Ausmaß der Förderung der Siedlungswasserwirtschaft festgelegt und die Bedeckung bis zum Jahr 2000 gesichert wurde. Dabei wurde ein zusätzlicher Liquiditätsbedarf durch begünstigte Tilgung nicht erkannt. Derart rückfließende Beträge würden daher nach dem Jahr 2000 die Liquidität des Fonds negativ beeinflussen.

Der gegenständliche Entwurf sollte daher entsprechend den obigen Ausführungen überarbeitet werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer  
Obersenatsrat

MK Dr. Cech